

Einhaltung von Aufträgen bei Nutzung von Google Workspace

Am 24. Juni 2024 erhielt die Aufsichtsbehörde das aktualisierte Material von KL. Das Material ergänzt die Unterlagen, die die Aufsichtsbehörde zuvor in diesem Fall erhalten hatte.

Im Namen von 52 Gemeinden hat KL erklärt, dass die Gemeinden nach dem 1. August 2024 keine personenbezogenen Daten mehr weitergeben werden für (i) die Wartung und Verbesserung des Google Workspace for Education, Chrome OS und des Chrome-Browsers, (ii) zur Messung der Leistung von Chrome OS Chrome OS und des Chrome-Browsers und (iii) die Entwicklung neuer Funktionen und Dienste in Chrome OS und dem Chrome-Browser ("die daraus abgeleiteten Zwecke").

Die Aufsichtsbehörde hat festgestellt, dass der vorgelegte Vertragsentwurf dies widerspiegelt. Die dänische Datenschutzbehörde hat festgestellt, dass die Gemeinden der Anordnung vom 30. Januar 2024 an auf diese Weise nachkommen werden..

Die Aufsichtsbehörde muss jedoch betonen, dass die Gemeinden die Verträge vor Ablauf der Frist für die Anordnung abschließen und alle Kontrollmaßnahmen einführen müssen, die als notwendig erachtet werden, um die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzverordnung nachzuweisen.

Die Aufsichtsbehörde hat auch zur Kenntnis genommen, dass Anpassungen am Vertrag vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur gemäß den Anweisungen der für die Verarbeitung verantwortlichen Gemeinde verarbeitet werden, außer in Fällen, in denen dies nach geltendem EU-Recht erforderlich ist oder dem Recht eines EU-Mitgliedstaates.

Die Aufsichtsbehörde hat ferner festgestellt - wie auch in der Teilentscheidung vom 30. Januar 2024 - festgehalten, dass das gesamte Material die Erfüllung der zuvor erteilten zuvor erlassenen Anordnungen dokumentiert.

Die Aufsichtsbehörde muss jedoch betonen, dass die Einhaltung erfordert, dass alle betroffenen Gemeinden in Übereinstimmung mit den von KL angegebenen Voraussetzungen und Empfehlungen handeln. Dies bedeutet, dass die betroffenen Gemeinden darauf verzichten müssen, Dienste und Teile von Diensten zu nutzen und abzuschalten, in denen personenbezogene Daten in Drittländern verarbeitet werden, in denen der Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen

nicht in wesentlicher Weise gleichwertig mit dem Schutz innerhalb der EU gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für Service und Wartung der Infrastruktur durch den Anbieter, bei denen eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgen kann, die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Gemeinden verarbeitet werden.

Die Aufsichtsbehörde stellt abschließend fest, dass es für die Kommunen einen erheblichen Aufwand erfordert, den Überblick über und das Verständnis für das gesamte Komplex von Verträgen und die Komplexität der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bewahren. Die Aufsichtsbehörde muss betonen, dass von den betroffenen Gemeinden – als Datenverantwortliche – jederzeit erwartet wird, sowohl den Überblick als auch das Kenntnis über die Verarbeitungsaktivitäten und deren Bedingungen zu haben.

Die Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass keine Klausel im Vertrag oder in den Bedingungen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Datenverarbeiter im Allgemeinen gelten, die Kontrolle über die Verarbeitung untergraben, die die DS-GVO von einem Verantwortlichen verlangt, auch nicht in Bezug auf die Fähigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu dokumentieren, sicherzustellen und nachzuweisen.

Dies bedeutet unter anderem, dass keine Bestimmungen über die vom Auftragsverarbeiter vorzunehmende Verarbeitung personenbezogener Daten vage, unklar oder geheim sind, die den für die Verarbeitung Verantwortlichen daran hindern, die Bewertung des Auftragsverarbeiters gemäß Artikel 28 Absatz 1 der DS-GVO vorzunehmen.

Dies bedeutet auch, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher in der Lage sein muss, die Verarbeitung auszusetzen oder einzustellen, um die Einhaltung der Vorschriften nachzuweisen, wenn sich die Lieferung oder die Bedingungen in einen Zustand ändern, in dem die Vorschriften entweder nicht eingehalten werden oder in dem nachgewiesen werden kann, dass die Vorschriften eingehalten werden. Dies muss innerhalb der Fristen möglich sein, die der Vertrag oder die Bedingungen der Verarbeitung dem für die Verarbeitung Verantwortlichen als Recht im Verhältnis zum Auftragsverarbeiter einräumen.

Der Grundsatz in Art. 5 Abs. 1 lit. a der DS-GVO verlangt - zusätzlich zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten -, dass die Verarbeitung in einer für die betroffene Person transparenten Weise erfolgt. In Erwägungsgrund 39 der Präambel heißt es weiter, dass der Grundsatz der Transparenz bedeutet, dass dies auch den Umfang umfasst, in dem

personenbezogene Daten verarbeitet werden oder werden sollen.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher in der Regel nicht in der Lage sein wird, die Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der DS-GVO (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a) nachzuweisen, wenn der Vertrag und andere Bedingungen für die Datenverarbeitung so kompliziert, unklar, zweideutig oder intransparent sind, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche den betroffenen Personen nicht erklären kann, wie die Verarbeitung erfolgt, durch wen und in welchen Rollen.

Abschließend kann die Aufsichtsbehörde mitteilen, dass sie den Europäischen Datenschutzausschuss um eine Stellungnahme u. a. zum Umfang der Dokumentationspflicht des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern gebeten hat. Sobald diese Stellungnahme vorliegt, wird die Aufsichtsbehörde voraussichtlich eine abschließende Bewertung der Unterauftragsverarbeitungskette bei der Verwendung von Google-Produkten durch Kommunen vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Allan Frank